

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung in der Stadt Petershagen vom 01. Oktober 2001

(in der Fassung der Änderung vom 04.12.2017 *)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Im Gebiet der Stadt Petershagen obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LWG NW den Wasserverbänden „Weserniederung“ in Petershagen und „Große Aue“ in Rahden.

§ 2 Umzulegender Aufwand

Die Stadt legt den nach § 90 LWG NW umlagefähigen Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Wasserverbände entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG NW auf die nach § 92 Abs. 1 LWG NW Pflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung um.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NW
 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet),
wobei Gebührenpflichtige, die zu beiden Gruppen gehören, nach beiden Gruppen herangezogen werden.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Jahres wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt der Rechtsänderung an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der vom Verband insgesamt festgesetzte jährliche Erschwererbeitrag wird vorab vom Gesamtaufkommen abgesetzt und auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe des vom Wasserverband ermittelten Beitragsanteils verteilt.
- (2) Der danach verbleibende umlagefähige Aufwand wird auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 umgelegt. Gebührenmaßstab ist dabei die Anzahl der sich aus der Grundstücksfläche laut amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Minden-Lübbecke ergebenden Bemessungseinheiten nach folgenden Verhältniswerten:
- | | |
|---|-----|
| a) für unbebaute Flächen unter einem halben Hektar | 1 |
| b) für bebaute Flächen unter einem halben Hektar | 1,5 |
| c) für Waldflächen größer als ein Hektar je angefangenen Hektar | 1 |
| d) für alle übrigen Flächen je angefangenen Hektar | 2 |

Zur Berechnung der Gebührensätze nach a-d wird der verbleibende umlagefähige Aufwand durch die Summe der mit den Verhältniswerten gewichteten Bemessungseinheiten dividiert und anschließend mit dem jeweiligen Verhältniswert multipliziert. Die Gebührensätze werden auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation vom Rat der Stadt Petershagen beschlossen.

Im Bescheid über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben werden die Bemessungseinheiten in „Einheiten“ ausgewiesen.

- (3) Ändern sich Art oder Anzahl der Bemessungseinheiten, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die die Stadt Petershagen an die Wasserverbände „Weserniederung“ und „Große Aue“ zu entrichten hat* vom 21.04.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.1992 außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 außer Kraft. Auf entstandene oder noch entstehende Gebührenansprüche für die Zeit bis zum 31.12.2017 ist die Satzung weiterhin anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 01. Oktober 2001

Schmitz-Neuland
Bürgermeisterin